

halb vier Wochen, gerechnet vom 15. Februar 1902 als dem Tage der Einfindung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Kreisregierung vom 15. März 1902, schriftlich oder mündlich bei Gericht anzukommen, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung von den jeweiligen im Versteigerungsverfahren teilnehmenden Verhandlungen, sowie das Recht der Aufschlagssetzung im Falle unterbleibener Verhandlung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Gegenständen in Anspruch genommen werden und aus der Versteigerungsart Befreiung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsansätze, sofern der Anspruch nicht aus den Executionen aus ist rechtsverbindlich und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Gegenstandes und aller rechtlich angrenzender dinglicher Rechte stattfinden wird.

Dass ein dingliches Recht im Hypothekencertificate verortnet, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch aus rechtsverbindlich angesehen werde. Die außerorts des Versteigerungsgegenstandes wohnenden Auktor hat einen im Gerichtsorte nachgehenden Justizbeamtenvollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Versteigerung der zu veräußernden Gegenstände: Das Auktorenamt in Kirdzberg, hiesig, hiesigen Bezirker genannt, P.-Nr. 40, Grundst.-Bl. 129, Cat.-Nr. 100, mit darauf ruhender Kolthaberzweckrentens, nebst dazu bestimmtem Stuhl und Benzinlage, vor dem Hause ein eingetragenes Gartel, ein Brunnenstein mit Hof, zwei Kistchen, ein Bad, Hof und vier daran befindlichen Beschläge, ferner das Aukerzweißen Feld und Stampf, sowie der Perrenmüllereilanf, wie diese Gegenstände jetzt vorgetragen sind im Grundbesitzbogen Nr. 68 der Gemeinde Kirdzberg unter: P.-Nr. 201, Weide " 144 " " 203, Garten " 23 " " 204, Acker " 1085 " " 205, " " 1484 " " 207, " " 17

und Banparzelle Nr. 17, Hofen und Wirtschaftsgelände samt Gewerbetriebsstätte im Flächenmaß von 217 □ Met. Fläche. R. I. Versteigerter Hofparzellen, 87 am 24. Jänner 1902. M. Affer.

St.-Bl. E 2292

Erstes Edict im Versteigerungsverfahren.

Es wird hienit kundgemacht, dass auf Antrag des Josef Wucher die zwangsweise Versteigerung der unten beschriebenen, dem Alois Wucher in St. Jakob gehörigen Gegenstände bewilligt werden ist. Alle Personen, welche Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Realrechte) an den zu veräußernden Gegenständen in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 15. Februar 1902 als dem Tage der Einfindung dieser Kundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlic 15. März 1902 schriftlich oder mündlich bei Gericht anzukommen, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung von den jeweiligen im Versteigerungsverfahren teilnehmenden Verhandlungen, sowie das Recht der Aufschlagssetzung im Falle unterbleibener Verhandlung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Gegenständen in Anspruch genommen werden und aus der Versteigerungsart Befreiung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsansätze, sofern der Anspruch nicht aus den Executionen aus ist rechtsverbindlich und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Gegenstandes und aller rechtlich angrenzender dinglicher Rechte stattfinden wird.

Dass ein dingliches Recht im Hypothekencertificate verortnet, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch aus rechtsverbindlich angesehen werde. Die außerorts des Versteigerungsgegenstandes wohnenden Auktor hat einen im Gerichtsorte nachgehenden Justizbeamtenvollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Versteigerung der zu veräußernden Gegenstände: Cat.-Nr. 394, das sogenannte Steinmauerrecht in St. Jakob Nr. 12 und 13, wohnend im Besitzbogen Nr. 11 von St. Jakob unter: P.-Nr. 42, Garten von 242 M. P.-Nr. 18, Aera von 144 M. R. I. Versteigerter Kirdzberg, Abteilung II, 105 am 6. Februar 1902. Dr. U. Hinterstichler.

St.-Bl. E 1292

Erstes Edict im Versteigerungsverfahren.

Es wird hienit kundgemacht, dass auf Antrag des Lambert Sailer, Wauerer, in Hainzingen, als Vertreter seiner mit, Alois Sailer, Alois, Wirthle und Alois die zwangsweise Versteigerung der unten beschriebenen, dem Johann Sailer, Wauerer in Hainzingen, gehörigen Gegenstände bewilligt werden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Realrechte) an den zu veräußernden Gegenständen in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 12. Februar 1902 als dem Tage der Einfindung dieser Kundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlic 12. März 1902 schriftlich oder mündlich bei Gericht anzukommen, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung von den jeweiligen im Versteigerungsverfahren teilnehmenden Verhandlungen, sowie das Recht der Aufschlagssetzung im Falle unterbleibener Verhandlung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Gegenständen in Anspruch genommen werden und aus der Versteigerungsart Befreiung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsansätze, sofern der Anspruch nicht aus den Executionen aus ist rechtsverbindlich und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Gegenstandes und aller rechtlich angrenzender dinglicher Rechte stattfinden wird.

Dass ein dingliches Recht im Hypothekencertificate verortnet, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch aus rechtsverbindlich angesehen werde. Die außerorts des Versteigerungsgegenstandes wohnenden Auktor hat einen im Gerichtsorte nachgehenden Justizbeamtenvollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Versteigerung der zu veräußernden Gegenstände: Beginn der Versteigerung am 14. Jänner 1902. Lit. A, eine halbe Weingarten, Stuhl und Stall mit Zubehör.

- B, ein Weingarten von 9 Al.
 - C, Acker im Stiegel von 1/2 Jaud 6 Al.
 - D, " " der Länge " 1/2 " 23 "
 - E, " " der Breite " 1/2 " 37 "
 - F, " " der Länge " 1/2 " 1 "
 - G, " " über dem Hause " 1/2 " 25 "
 - H, Wald, das Holzrecht " 1/2 P.-Nr. 57 "
 - K, " das Weidenrecht " 1/2 " 6 "
 - L, " der Weiden " 1/2 " 57 "
 - M, " oben Dous " 1/2 " 37 "
 - N, Baumgarten " 1/2 " 46 "
 - O, Waldrecht in der Weide " 1/2 " 13 "
 - P, " der Oberstein " 1/2 " 42 "
- R. I. Versteigerter Teis, Abth. I, 108 am 4. Februar 1902. 198 Dr. W. W. U.

Die restlichen Auktionen werden je nach Maßgabe der hierfür veranschlagt bewilligten außerortsfindigen Auktionen schriftlich oder mündlich bei Gericht angefordert, beziehungsweise bewilligt werden.

Die eingetragenen Offerte haben jedoch auf die Uebernahme der ganzen obigen Arbeit zu lauten und sind zu jedem Offerte Bezahlung in der vorgeschriebenen Weise anzugeben. Dem und Versteigerung aus dem gleichen Versteigerungsmaterialie beizugeben, welches der Offertent nicht will und auf das sich kein Auktor bezieht.

Wegen Einkünfte der oberschriebenen Pfänderwerb sind die Offertentdarbietungen auf den 24. Februar 1902, vormittags 10 Uhr, spätestens und sind bis im Jahre Tecumie die nach dem unterkafte Befehles Formulare vorzulegen, mit einem K-Stempel versehen. Offerte, denen die Eintragungsbüchse der L. Landesregierung nicht beigefügt ist, werden nicht angenommen. Substanz von 500 (Hundert) Kronen festsetzen muß, bei der L. Landesregierung in Laibach zu überreichen.

Bei später eintreffenden Offerte oder auf solche, die nicht vorfristgemäß vorlegt sind, wird keine Rücksicht genommen.

Das Bodium für der Uebernahme nach erfolgter Genehmigung des Auktors auf 10 % der jährlich zur Verrechnung kommenden Summe, somit im Jahre 1902 auf 100 Kronen, ist zu zahlen und kann dieses in barem Gelde oder in Staatspapieren, nach dem bismanniglichen Garbe berechnet, erlegt werden.

Der bestgütige Pfand, das Einheitspreisbestimmte, sowie die eigentümliche, die eigentümlichen Pfandbriefe können täglich in den gewöhnlichen Anstalten bei dem Hauptversteigerer, der L. Landesregierung in Laibach, Erzeugerstraße, II. Stock, eingesehen werden, wobei auch die gegenständliche Offertentdarbietung stattfinden.

Die Auktionen sind zur Quabemerken fertige Pfänderwerb zu stellen und mit Pfennen, wie Wauffachen beizulegen zu überreichen.

Formulare des Einheitspreisbestimmtes können vom Angebotsbeginn bis zum 14. Jänner 1902, vormittags 10 Uhr, erlangt werden.

Die L. Landesregierung behält sich die freie Entscheidung über die Annahme der eintreffenden Offerte und die freie Wahl unter den Offerten ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Angebote unbeding. Wer die Offertent stellen, jedoch die Offerte vom Zeitpunkt der Ueberreichung an verbindlich.

R. I. Landesregierung für Kranz. Laibach, am 1. Februar 1902.

Formular für das Offert: Ich Unterstichler, wohnhaft zu ... Aus Nr. ... erkläre hienit die in der Offertentdarbietung der L. Landesregierung für Kranz vom 1. Jänner 1902, P. 1902, angelegten Vertragsbestelle, als: in das Einheitspreisbestimmte, die allgem. und speziellen Auktionen betreffend die Pfänderwerb der Wiener Reichspost, Kilometer 0—1, im Stadtgebiete Laibach eingesehen zu haben und verpflichte mich, diese Arbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 6.000 Kronen anzunehmen und der Versteigerung aus die in dem aufzulegenden, von wie unterschiedlichen Berechtigten eingetragenen Einheitspreise (mit Offertent und Wauffachen anzuschließen) und aus einem vollständig gleichen Materialie, wie es die von mir beigefügten und gefestigten Wauffachen festlegen, tabellös in Ausführung zu bringen, sowie mich den aufgestellten Verbindlichkeiten an dem und jedem genau zu fügen.

Dass vorgeschriebene Bodium von 500 Kronen habe ich dem unten angelegten Einheitspreis (in barem ; in Staatspapieren) bei dem L. Landesregierung in Laibach beponiert.

Wohnort, Datum, dann Name und Signatur des Offertent der Offertent.

Adresse von außen: In die L. Landesregierung in Laibach.

Offert in Laibach.

Für die Uebernahme der Pfänderwerb der Erzeugerstraße der Wiener Reichspost im Stadtgebiete Laibach im Kilometer 0—1.

Offert-Ausschreibung.

Im Grund des Grundstückes des f. f. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1902, Lit. 36.376 ex 1901, gelangt die Pfänderwerb der im Stadtgebiete Laibach gelegenen Auktionen der Wiener Reichspost im Kilometer 0—1, mit Vorbehalt der in Offertent zur Vergebung.

Die Verwendung eines anderen Materialies als Porphyre wird nicht zugelassen und bleiben dieselbe Auktionen unbedinglich. Die Auktionen der zu vergebenden Auktionen sind bei der Summe von 62.000 Kronen veranschlagt, doch gelangt im ersten Monatshe 1902 (bzw. nur der Zeitbetrag von 10.000 Kronen zur Vergebung.

St.-Bl. 1993